

EHRENSATZUNG der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck (EHG)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Ehrensatzung beschlossen:

I. Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht der EHG Stadt Osterwieck

(1) Die EHG Stadt Osterwieck kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die EHG Stadt Osterwieck zu vergeben hat.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in § 1 Abs. 3 und 4 ausgeführten besonderen Rechte verbunden. Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch der EHG Stadt Osterwieck“ ein.

(4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht, kostenlos und lebenslang städtische Einrichtungen der Stadt Osterwieck zu benutzen.

Derzeit handelt es sich um nachfolgende Einrichtungen:

- Museum in Osterwieck
- ein Freibad nach Wahl

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der EHG Stadt Osterwieck eingeladen.

§ 2 Ehrenbezeichnung für ehrenamtlich Tätige der EHG Stadt Osterwieck

(1) Die EHG Stadt Osterwieck kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Zur Würdigung der Verdienste von Bürgermeistern kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen werden.

§ 6**Entziehungsrecht**

(1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

(2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der EHG Stadt Osterwieck gröblichst verletzt oder seine Lebensführung nicht mehr zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

(3) Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 7**Gestaltung der Ehrenbeigaben**

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs wird dem Bürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

III.**Schlussbestimmungen****§ 8****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9**Schluss- und Übergangsvorschriften**

(1) Ehrungen die vor dem In-Kraft-Treten der Ehrensatzung der EHG Stadt Osterwieck verliehen wurden, bleiben erhalten. Für eine mögliche Entziehung der Ehrung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Für Ehrungen die nach dem 01.01.2010 verliehen wurden gelten die Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend.

(2) Alle als „Ehrengräber der EHG Stadt Osterwieck“ bezeichneten Grabstellen auf dem Friedhof in Osterwieck werden von der EHG Stadt Osterwieck unterhalten und gepflegt.

§ 10**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der EHG Stadt Osterwieck in Kraft.

Osterwieck, den 11.10.2012


Wagenführ
Bürgermeisterin

